

Die wesentliche Erhöhung sämtlicher Unkosten zwingt die Gewandhaus-Konzertdirektion zur erneuten

## Erhöhung der Preise

aller im Anrecht entnommenen und an der Kasse erhältlichen Eintrittskarten. Diese Erhöhung tritt in Kraft

### für die Konzerte und Hauptproben:

- a) im Einzelverkauf an der Kasse mit dem VI. Konzert und mit der VI. Hauptprobe am 16. November,
- b) im Anrecht mit dem VII. Konzert am 30. November und mit der IX. Hauptprobe am 13. Dezember,

für die Kammermusik (Einzelverkauf und Anrecht) mit der III. Kammermusik am 28. November.

Sämtliche Karten berechtigen nur dann zum Eintritt, wenn sie mit entsprechender Zuschlagskarte vorgezeigt werden; das Hauspersonal ist angewiesen, nur gegen Vorzeigung beider Karten Einlaß zu gewähren. Der Preis einer solchen Zuschlagskarte beträgt außer für Angehörige des Auslandes\*)

- für jedes Konzert . . M. 250.— (Rückwand M. 100.—),
- „ jede Hauptprobe . . „ 100.— (alle Platzarten),
- „ „ Kammermusik „ 100.— bzw. M. 75.—.

Mithin sind zu lösen { für die Konzerte 14 Zuschlagskarten für insgesamt M. 3500.— bzw. 1400.—  
„ „ Hauptproben 12 „ „ „ „ 1200.—  
„ „ Kammermusiken 6 „ „ „ „ 600.— „ 450.—

Der Verkauf der Zuschlagskarten erfolgt an der Kasse des Gewandhauses in der Zeit von 9—1 und 3—5 Uhr, und zwar:

für die Konzerte:	Saal	Nr. 1—200 am 17. November 1922,
		201—400 am 18.
		401—600 am 20.
		601—800 am 21.
		801—1100 am 23.
Galerie	Nr. 1—300 am 24.	
	301—600 am 25.	
für die Hauptproben:	Saal	Nr. 81—200 am 1. Dezember 1922,
		201—350 am 2.
		351—500 am 4.
		501—570 } am 5.
		Mittelbalkon Nr. 177—252 }
Galerie	Nr. 1—176 am 6.	
	257—600 am 8.	

für die Kammermusiken in der Zeit vom 17. bis 25. November 1922.

Beim Kauf der Zuschlagskarten sind sämtliche der Preiserhöhung unterworfenen Anrechtskarten vorzulegen. Auch sämtliche Freikarten sind zur kostenfreien Entnahme von Zuschlagskarten einzureichen: für Konzerte bis zum 25. November, für Hauptproben bis 8. Dezember.

Anrechtsbesitzern gegenüber, die innerhalb der vorstehend angegebenen Zeiträume keine Zuschlagskarten gelöst haben, behält sich die Gewandhaus-Konzertdirektion die freie Verfügung über die Anrechtsplätze vor.

Auf die Anrechtskarten der Sonder-Chorkonzerte findet diese Preiserhöhung zunächst keine Anwendung.

Weitere Preiserhöhungen müssen vorbehalten bleiben.

Schriftliche Auskunftserteilung und erbetener telephonischer Anruf erfolgen nur nach Eingang der Postgebühren; nötig werdende Rückfragen geschehen zu Lasten des Anfragenden. Telephonische Anfragen wolle man auf dringende Ausnahmefälle beschränken.

\*) Ausländer, mit Ausnahme der Deutsch-Österreicher und Ungarn, haben — auch als Anrechtinhaber — nur mit besonderen Ausländerzuschlagskarten und nur unter den an der Kasse einzusehenden Bedingungen Zutritt.